

ſand (in England) eine blutige Gegenreformation statt.“ Ueber die Grausamkeiten der Königin Elisabeth findet sich aber kein Wort. S. 211 findet sich eine Bemerkung über den Antimodernisteneid: „Pius X. hielt es für notwendig, von allen Geiſtlichen den Antimodernisteneid zu fordern, der alljährlich zu wiederholen ist.“ — Warum denn strenger sein als der Papst?

Graz

Dr. Haring.

X. (Umwürdigkeit für Kirchenämter.) Das kanonische Recht unterscheidet non idonei und indigni (vgl. can. 157, 1465, 2391). Auf die wissenschaftliche Wahl, Präsentation oder Nominierung eines Unwürdigen (nicht aber eines Unfähigen) sind eigene Strafen gesetzt (can. 2391). Wer ist aber indignus? Ausdrücklich handelt der Kodex nicht darüber. Jedenfalls bezeichnet „non idoneus“ den (regelmäßig unverschuldeten) Mangel kanonischer Eigenschaften; z. B. mangelndes Alter, mangelndes Wissen, während indignus derjenige ist, der infolge schwerer Vergehen für ein Kirchenamt nicht als würdig erscheint. Sicher ist jeder indignus auch non idoneus, aber nicht umgekehrt: Eichmann C., Das Strafrecht des Codex jur. can., 1920, 220 f., bezeichnet als indigni die Exkommunizierten, Suspendierten, Interdiszierten, strafweise vom passiven Wahlrecht Ausgeschlossenen, Infame, notorische Apostaten, Häretiker, Schismatiker, notorische öffentliche Sünder (can. 2265, § 1, n. 2; 2283, 2275, n. 3; 2291, n. 11; 2294, § 1, 2). Auffallenderweise enthält der Index analyticus des Kardinals Gasparri die Schlagworte dignus und idoneus nicht.

Graz.

Dr. Haring.

XI. (Die Stellung der Legitimierte.) Can. 1117 des kirchlichen Rechtsbuches erklärt, daß die durch nachfolgende Ehe der Eltern legitimierten Kinder hinsichtlich der kanonischen Wirkungen in allen Punkten den ehelichen gleichzuhalten seien, soweit nicht besondere Ausnahmen bestehen. Derartige Ausnahmen gelten für Kandidaten des Kardinalates (can. 232, § 1, n. 1), des Episkopates (can. 331, § 1, n. 1) und für Abbes et praelati nullius (can. 320, § 2). Zweifelhaft könnte es hinsichtlich der Superiora maiores der religiösen Genossenschaften sein, da can. 504 verlangt, daß sie seien ex legitimo matrimonio nati. Doch der Index analyticus des Kardinals Gasparri sagt ausdrücklich: Illegitimi arcentur a munere Superioris maioris, nisi fuerint legitimati. Um so weniger sind kanonisch Legitimierte von der Aufnahme in die Seminarien oder vom Empfang der Weihen ausgeschlossen (vgl. can. 984, 1^o und 1363, § 1). Infolge der Gleichstellung der Legitimen mit den Legitimierte können letztere auch in jene religiösen Genossenschaften aufgenommen werden, die auf Grund ihrer Konstitutionen außer den allgemeinen Erfordernissen (can. 542) eheliche Geburt des Kandidaten verlangen.

Graz.

Dr. Haring.

XII. (Die Abwesenheit des Professen vom Kloster.) Nach can. 606, § 2, Codex jur. can., dürfen Klostervorgesetzte ihren Untergebenen

höchstens eine sechsmonatige Abwesenheit gestatten. Um Gewährung einer längeren Abwesenheit ist der Apostolische Stuhl zu bitten, außer es handelt sich um Studienzwecke (*nisi causa studiorum intercedat*). Bei der Abwesenheit studienhalber hat man sicher zunächst an can. 587 zu denken, welcher den religiösen Genossenschaften, die keine eigenen Studienhäuser besitzen, die Weisung gibt, ihre Kandidaten in ein Studienhaus einer anderen Provinz oder eines anderen Ordens, an das bischöfliche Seminar oder an eine katholische Hochschule zu schicken. Da aber can. 606 nicht auf can. 587 verweist, könnte die *causa studiorum* auch im weiteren Sinne, etwa im Sinne des alten Studienprivilegs gefaßt werden, so daß die Vergünstigung nicht bloß den Schülern, sondern auch Lehrern zugute kommt (vgl. can. 421, § 1, n. 1 und 2). Denn tatsächlich ereignet sich gar nicht so selten der Fall, daß Ordensmänner an Schulen anderer Orden, an kirchlichen, ja auch an öffentlichen staatlichen Anstalten als Lehrer und Erzieher wirken und derart längere Zeit vom Kloster abwesend sein müssen. Auffallend ist es, daß der Kodez einen anderen Fall hier nicht erwähnt, der im kirchlichen Rechtsbuch selbst als bestehend vorausgesetzt wird. Sowohl can. 471, § 3, wie can. 630 sprechen von einem *vicarius religiosus*, bezw. *religiosus, qui paroeciam regit*. Besonders der letztgenannte Kanon regelt genau die Beziehungen des Religiösen zum Kloster. Man kann doch wohl nicht annehmen, daß der Klostervorsteher für jeden klösterlichen Pfarrvikar, der über sechs Monate an einer Stiftspfarre wirkt, ein päpstliches Indult einholen muß. Daraus würde sich ergeben, daß can. 606, § 2, im einschränkenden Sinne auszulegen ist.

Graz.

Dr. Haring.

XIII. (Mittelalterlicher Leichentransport.) In den Sitzungsberichten der preußischen Akademie der Wissenschaften, 1920, XXVI, 478 ff., bietet über dieses Thema Dietrich Schäfer interessante Einzelheiten. War der Sterbeort vom Begräbnisort weit entfernt, so nahm man die Eingeweide aus der Leiche und begrub dieselben gesondert; ja, man zerteilte auch die Leiche, zerstochte sie und löste die Knochen von den Fleischteilen. Die Knochen allein wurden dann an die entfernte Begräbnisstätte überführt. Diese Prozedur wurde an verstorbenen Fürsten, aber auch an Bischöfen vorgenommen. Bonifaz VIII. (c. 1, Extr. com. 3, 6) verbot diese Leichenzerteilung und Ausstochung. Die gesonderte Beisehung einzelner Körperteile, z. B. des Herzens, an Gnadenorten u. dgl. erhielt sich.

Graz.

Dr. Haring.

XIV. (Ehehindernis der Verwandtschaft.) Can. 1076, § 2, erklärt, daß das Ehehindernis der Verwandtschaft in der Seitenlinie bis zum dritten Grad (einschließlich) sich erstrecke. Wiederholt wurde nun gefragt, ob das Hindernis auch vorhanden sei, wenn die Verwandtschaft auf der einen Seite über den dritten Grad hinausgeht (z. B. 4/3). Die Antwort auf diese Frage findet sich im can. 96, § 3: Bei ungleichen